



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 53 vom 23. Oktober 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie

Vom 16. Januar und 10. Juli 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2013 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Januar und 10. Juli 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) zuletzt geändert am 26. August 2013 und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Soziologie.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

Das Studium ist forschungsorientiert. Es soll die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Faches Soziologie so vermitteln, dass die Studierenden durch die Erlangung des M.A.-Grades befähigt werden, eine wissenschaftliche berufliche Tätigkeit oder eine berufliche Tätigkeit auf wissenschaftlicher Basis auszuüben. Das Studium soll zur Fortsetzung der akademischen Ausbildung im Rahmen einer Promotion befähigen. Im Einzelnen gehören dazu folgende Ziele: Das Studium soll den internationalen Wissensstand vermitteln und in den fachspezifischen Methoden ausbilden. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlangen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten und die Grundlagen ihres eigenen Faches kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ihnen soll die Fähigkeit vermittelt werden, die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen zu berücksichtigen. Sie sollen ihr Wissen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb der Soziologie oder in multidisziplinären Kontexten anwenden können. Das Studium soll die Dialog- und Teamfähigkeit der Studierenden fördern und sie zur selbstorganisierten Durchführung von Forschungsarbeiten befähigen. Sie sollen die Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, an Experten und Laien kommunizieren können.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

Der Masterstudiengang Soziologie umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Diese verteilen sich auf die beiden Curricularbereiche des Studiengangs wie folgt:

- a) Hauptfach Soziologie: 108 LP;
- b) freier Wahlbereich: 12 LP.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur

Das Hauptfachstudium besteht aus fünf Modulen:

- a) Theoriemodul im 1. bis 3. Fachsemester (15 LP)
 - Seminar 6 LP
 - Übung 3 LP
 - Modulabschlussprüfung 6 LP

- | | |
|---|-------|
| (b) Methodenmodul im 1. oder 3. Fachsemester (15 LP) | |
| - Vorlesung „Multivariate statistische Analyseverfahren“ | 12 LP |
| - Übung „Multivariate statistische Analyseverfahren“ | 3 LP |
| (c) Forschungsmodul im 2. und 3. Fachsemester (18 LP) | |
| - Projektseminar | 18 LP |
| (d) Profilmodul Spezielle Soziologien | 30 LP |
| - Ein- und zweisemestrige Seminare mit je 6 oder je 12 LP und im Gesamtumfang von 30 LP | |
| (e) Abschlussmodul im 3. und 4. Fachsemester (30 LP) | |
| - Masterarbeit | 30 LP |

(3) Die Veranstaltungen im Freien Wahlbereich werden von den Studierenden im 1. bis 3. Fachsemester belegt.

Gesamtarbeitsaufwand im Freien Wahlbereich: 12 LP

Im Freien Wahlbereich können Lehrveranstaltungen und Module aus allen an der Universität vertretenen Studiengängen belegt werden, sofern diese für den Freien Wahlbereich im Masterstudium vorgesehen sind. Es können Veranstaltungen und Module aus verschiedenen Studiengängen belegt werden. Auch die im Wahlbereich belegten Lehrveranstaltungen und/oder Module müssen mit Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.

Eine Tätigkeit als Tutorin oder Tutor in Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Soziologie der Universität Hamburg während des Masterstudiums kann auf Antrag der Studierenden als Studienleistung im Wahlbereich mit 3 LP angerechnet werden, wenn diese Tutorentätigkeit durch eine hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung begleitet wird. Die Prüfungsleistung ist in Form eines Auswertungsberichtes zu einem Tutorium zu erbringen.

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Soziologie kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Weitere Lehrveranstaltungsarten neben den in § 5 PO M.A. genannten sind:

Team Studies:

Studierende bearbeiten in Kleingruppen (in der Regel 3-5 Personen) über ein Semester hinweg eine soziologische Fragestellung aus dem Themenbereich des Moduls, in dessen Rahmen Team Studies angeboten werden. Das Gruppenprojekt wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Teamarbeit abgeschlossen. Abschließend sollen die Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentiert werden.

Zu § 5 Satz 4: Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn, die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebotes vereinbart werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistung

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
- Kurzreferat,
- Beteiligung an einem Gruppenreferat,
- Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
- Erstellen von annotierten Literaturlisten,
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
- Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

a) Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.

b) Studienarbeit

Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.

c) Studienbegleitende Essays

In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von

ca. 3 bis 5 Seiten haben. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

d) Studienbegleitende Übungsaufgaben

Diese Prüfungsart besteht aus einer angemessenen Anzahl von schriftlichen Aufgabenstellungen, die von der oder dem Lehrenden regelmäßig ausgegeben werden und von den Studierenden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und einzureichen sind. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

e) Teamarbeit

Eine Teamarbeit ist ein analytischer wissenschaftlicher Text, der im Rahmen der Lehrveranstaltungsart „Team Studies“ als Gruppenarbeit erstellt wird. Eine Teamarbeit soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) pro Gruppenmitglied haben. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar sein. Um die individuelle Bewertung zu erleichtern, kann eine mündliche Prüfung Teil der Modulprüfung sein. Ob eine Teamarbeit mit oder ohne mündliche Prüfung benotet wird, gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

f) Auswertungsbericht zu einem Tutorium

Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium, das im Bachelorstudiengang Soziologie durchgeführt wurde, sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.

g) Take-Home Exam

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Gruppenarbeit

Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

**Zu § 14
Masterarbeit**

Zu § 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt ab Anmeldung 26 Wochen.

(2) Gruppenarbeit

Die Masterarbeit kann, nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und bewertet werden kann.

(3) Umfang

Der Umfang der Masterarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll in der Regel 70 bis 100 Textseiten (etwa 21000 bis 30000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3: Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Modulnoten

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem entsprechend der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

(2) Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(3) Wahlbereich

Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4: Übertreffende Leistungen

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.

II. Modulbeschreibungen

Modul:	MASoz001									
Modultyp:	Pflichtmodul									
Titel:	Theoriemodul									
Qualifikationsmerkmale	Die Kenntnisse unterschiedlicher Theorieperspektiven in der Gesellschaftsanalyse sowie deren interdisziplinäre Bezüge sollen vertieft werden. Die Studierenden sollen lernen, die Ausgangsprobleme und das Analysepotential der behandelten Theorien zu erkennen und zu beurteilen und ihre Ergebnisse im Rahmen einer großen Hausarbeit darzustellen.									
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung von klassischen und gegenwärtigen soziologischen Theorien: Auf fortgeschrittenem Niveau werden die Argumentationsstrukturen, analytischen Perspektiven und Kontroversen klassischer und gegenwärtiger soziologischer Theorien diskutiert. - Thematische Seminare: Diskussion systematischer und thematischer Schwerpunkte, die aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven beleuchtet werden. - Übung: Spezifische Anforderungen einer Hausarbeit im Bereich der soziologischen Theorie - Kulturosoziologie: Historische und aktuelle Debatten der theoretisch orientierten Kulturosoziologie. 									
Lehrformen	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Seminar</td> <td style="width: 30%;">2 SWS</td> <td style="width: 40%;">1. Fachsemester</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>2 SWS</td> <td>1. oder 2. Fachsemester</td> </tr> </table>	Seminar	2 SWS	1. Fachsemester	Übung	2 SWS	1. oder 2. Fachsemester			
Seminar	2 SWS	1. Fachsemester								
Übung	2 SWS	1. oder 2. Fachsemester								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.									
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine									
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Soziologie Wahlbereich: Das Seminar ist verwendbar im Wahlbereich aller Masterstudiengänge, sofern die Studierenden entsprechende Vorkenntnisse nachweisen können.									
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung in der Form einer Hausarbeit (Umfang: ca. 25 Seiten) statt. Die Hausarbeit soll sich in der Regel am Thema des besuchten Theorieseminars orientieren. Abweichungen von dieser Prüfungsart und die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zu der Modulabschlussprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an der Seminarveranstaltung und der Übung voraus. Die Zulassung wird von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gemacht. Prüfungssprache ist i. d. R. die Unterrichtssprache. Abweichende Regelungen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.									
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Seminar</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 40%;">6 LP</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td></td> <td>3 LP</td> </tr> <tr> <td>Modulabschlussprüfung</td> <td></td> <td>6 LP</td> </tr> </table>	Seminar		6 LP	Übung		3 LP	Modulabschlussprüfung		6 LP
Seminar		6 LP								
Übung		3 LP								
Modulabschlussprüfung		6 LP								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte									
Referenzsemester	1. Fachsemester									
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester									
Dauer	1-2 Semester									

Modul:	MASoz002
Modultyp:	Pflichtmodul
Titel:	Multivariate statistische Analyseverfahren
Qualifikationsmerkmale	Das Modul soll die vorhandenen methodischen Kenntnisse und Kompetenzen erweitern und die Fähigkeit ausbilden, die einschlägige empirisch fundierte Fachliteratur verstehen und beurteilen zu können sowie die geeigneten Methoden für spezifische Fragestellungen zu identifizieren und selbständig anzuwenden.
Inhalte	a) Vorlesung: Multivariate statistische Analyseverfahren - multivariate statistische Modellierung und Modellprüfung - Analyse metrischer und diskreter Daten, mit dem Schwerpunkt auf linearen Modellen b) Übung: Multivariate statistische Analyseverfahren
Lehrformen	Vorlesung 4 SWS 1. oder 3. Fachsemester Übung 2 SWS 1. oder 3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Grundkenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Soziologie Masterstudiengang Politische Wissenschaft: Die Vorlesung und die Übung sind Bestandteil des Pflichtmoduls „Multivariate statistische Analyseverfahren“.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die Modulprüfung findet als Klausur statt. Die Zulassung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gemacht. Prüfungssprache ist i.d.R. die Unterrichtssprache. Abweichende Regelungen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 12 LP Übung 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	1 Semester

Modul: Modultyp: Titel:	MASoz003 Pflichtmodul Forschungsmodul
Qualifikationsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur eigenständigen Entwicklung eines Forschungsdesigns und zur selbstständigen Durchführung empirischer Forschungsarbeiten - Vertiefte Kenntnisse aller Phasen eines empirischen Forschungsprozesses von der Entwicklung einer Fragestellung und der Konzipierung eines Forschungsdesigns, über die Hypothesengenerierung und Operationalisierung, hin zur Auswahl und Anwendung geeigneter quantitativer und qualitativer Methoden sowie der Datenanalyse und der schriftlichen Aufbereitung der Ergebnisse in einem Forschungsbericht - Kritische Reflexion von Methoden und der Aussagefähigkeit der Forschungsergebnisse
Inhalte	Es werden methodische Grundlagen aus dem Methodenmodul mit den Schwerpunkten und inhaltlichen Fragestellungen aus einem der Profilmodule im Hinblick auf empirische Forschungsarbeiten verbunden. Den Studierenden werden Projektseminare mit qualitativen und Projektseminare mit quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung angeboten.
Lehrformen	Ein Projektseminar à 8 SWS 2. und 3. Fachsemester oder zwei Projektseminare à 4 SWS 2. und/oder 3. Fachsemester Das Projektseminar kann als 1-semesterige Veranstaltung mit 4 SWS oder als 2-semesterige Veranstaltung mit 4+4 SWS angeboten werden. Die Studierenden müssen entweder ein 2-semesteriges oder zwei 1-semesterige Projektseminare absolvieren. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt.
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen des Methodenmoduls
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Soziologie
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die Modulprüfung wird in Form einer Projektarbeit je Projektseminar erbracht. Die Bearbeitungszeit wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Die Zulassung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gemacht. Prüfungssprache ist i.d.R. die Unterrichtssprache. Abweichende Regelungen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Ein Projektseminar à 18 Leistungspunkte oder zwei Projektseminare à 9 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 Leistungspunkte
Referenzsemester	2. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	mindestens in jedem Sommersemester
Dauer	1-2 Semester

Modul:	MASoz004
Modultyp:	Pflichtmodul (Profilmodul)
Titel:	Profilmodul Spezielle Soziologien
Qualifikationsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf Basis vertiefter Kenntnisse der theoretischen Ansätze und Methoden in exemplarischen soziologischen Themenfeldern (vgl. dazu Inhalte) - Vertiefte Kenntnisse der zentralen empirischen Befunde sowie Reflexions- und Urteilsfähigkeit in diesen Bereichen - Umfassende Kenntnisse gesellschaftlicher Voraussetzungen und Konsequenzen in diesen Bereichen - Befähigung zu einer systematischen Beobachtung sozialer Entwicklungen und der Diagnose der sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Problemzusammenhänge - Befähigung zur Bewertung und Beurteilung der oft nicht intendierten, aber irreversiblen und auch problematischen Folgeerscheinungen solcher Entwicklungen - Befähigung zur kritischen Rezeption und Aufbereitung von einschlägigen soziologischen Diskussionen und Forschungsergebnissen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschafts- und Organisationssoziologie; Industrie- und Arbeitssoziologie - Cultural Criminology; Governmentality und Surveillance Studies; Soziologische Kriminalitätstheorien - Produktion von Subjektivität und sozio-ökonomische Transformationsprozesse; Soziologische Kulturtheorien, Gender, Queer, Postcolonial und Cultural Theories - Wissenschaftstheorie und fortgeschrittene quantitative und qualitative Methoden zur Analyse gesellschaftlicher Prozesse, sozialen Wandels und Lebensverläufe - theoretische Ansätze der international vergleichenden Soziologie (insbesondere Bezug auf Wohlfahrtsstaaten, Marktökonomien, Geschlechter-Arrangements und Familienstrukturen); Globalisierungsforschung und -theorien - Aktuelle Theorien zu Gesellschaft-Umwelt-Verhältnissen; Ökologisierung der Wirtschaft ;globale Umweltveränderungen - Methoden der Theorieanalyse; Interdisziplinäre und –diskursive Bezüge (z. B. zur politischen Theorie und zur Medientheorie); Spezielle Probleme der Kulturosoziologie
Lehrformen	<p>Seminare à 2 SWS Seminare à 4 SWS Team Studies 2 SWS (Im Rahmen des Profilmoduls kann diese Lehrform nur einmal gewählt werden)</p> <p>Die Seminare können als einsemestrige Veranstaltung mit 2 SWS oder als zweisemestrige Veranstaltung mit 4 SWS angeboten werden. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt. Die Studierenden müssen jeweils so viele zweisemestrige oder einsemestrige Seminare absolvieren, dass sie insgesamt 30 LP erhalten.</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Soziologie: Wahlpflichtmodul im Profildbereich Wahlbereich: Die Seminare sind verwendbar im Wahlbereich aller Masterstudiengänge, sofern die Studierenden entsprechende Vorkenntnisse nachweisen können.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die je nach Wahl der Seminare 3 bis 5 Modulteilprüfungen finden in der Regel als Hausarbeiten statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, die Modulteilprüfungen studienbegleitend in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminare mit je 6 LP oder 12 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Referenzsemester	2. u. 3. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	2 Semester

Modul:	MASoz011
Modultyp:	Pflichtmodul
Titel:	Abschlussmodul Master Soziologie
Qualifikationsmerkmale	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die für den Übergang in eine forschungsorientierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Theorien und Methoden eine ausgewählte Fragestellung eigenständig zu bearbeiten.
Inhalte	-
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Soziologie: Abschluss des Studiums.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Masterarbeit statt (Bearbeitungszeit 26 Wochen). Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit 30 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Referenzsemester	4. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	1 Semester

**Zu § 23:
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Hamburg, den 16. September 2013
Universität Hamburg

